

FAQ Pflegefiananzierung / Ergänzungsleistungen / IV / Renten

1 Pflegefinanzierung

Wo muss ich die Anmeldung einreichen?

- In der Regel bei der Ausgleichskasse Schwyz.
Ausser der gesetzliche (zivilrechtliche) Wohnsitz befindet sich in einem anderen Kanton. Trifft dies zu, so sind die Bestimmungen dieses Kantons zuständig.
Im Zweifelsfall ist die Anmeldung an die Ausgleichskasse Schwyz zu senden. Diese klärt die Zuständigkeit ab.

Ich bin bei einer ausländischen Krankenversicherung angeschlossen. Habe ich trotzdem Anspruch auf Vergütung der Restfinanzierung?

- Nein.
Nur Personen, die bei einer Schweizerischen Krankenkasse versichert sind, haben Anspruch.

Warum ist das Heim so teuer?

- Die Höhe der Heimtaxen, sowohl bei der Grundtaxe (Hotellerie: Kost und Logis), sind betriebswirtschaftliche Werte.
Auskunft über die Höhe der Heimtaxen kann Ihnen der Heimverwalter geben.

Ich bin vermögend. Habe ich trotzdem Anspruch auf Restfinanzierung?

- Ja, die Restfinanzierung erfolgt unabhängig der eigenen wirtschaftlichen Verhältnisse. Die Kosten trägt die öffentliche Hand (Gemeinde) via Steuergelder.

Muss ich EL anmelden?

- Nein.
Es gibt keine gesetzliche Verpflichtung den Anspruch auf EL zur AHV/IV anzumelden. Wird jedoch eine laufende EL ausbezahlt, geht diese der Pflegefinanzierung vor.

Was sind die Vorteile, wenn die EL der Pflegefinanzierung vorgeht?

- Periodische Zahlungen, jeweils anfangs Monat.
- Berücksichtigung der Kosten für Hotellerie (Kost/Logis) und eines Betrages für persönliche Auslagen
- Berücksichtigung der vollen Krankenkassen-Richtprämien
- Möglichkeit zur Rückvergütung von Krankheits- und Behinderungskosten.

Warum werden die Leistungen der Zusatzversicherungen berücksichtigt?

- Ja.
Es gilt der Grundsatz, dass aus Versicherungsleistungen kein „Gewinn“ erzielt werden darf.

Wird die Hilflosenentschädigung angerechnet?

- Die Hilflosenentschädigung mittleren und schweren Grades werden im Zusammenhang mit der Restfinanzierung der Pflegekosten nicht angerechnet. Ausgenommen davon ist die Berechnung der Ergänzungsleistungen.
Achtung: Die Hilflosenentschädigung leichten Grades im AHV-Alter wird nur bei Nichtheimbewohnern ausgerichtet.

Ab wann habe ich Anspruch auf Ergänzungsleistungen?

- Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht ab Beginn des Monats, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Wird die Anmeldung innert sechs Monaten nach einem Heimeintritt eingereicht, so besteht der Anspruch ab Beginn des Monats des Heimeintritts, sofern sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Wie viel Vermögen darf ich haben um in den Genuss von Ergänzungsleistungen zu kommen?

- Das kann man nicht so einfach beantworten. Bei der Berechnung werden die anerkannten Ausgaben den anrechenbaren Einnahmen gegenübergestellt. Besitzt man ein Vermögen über dem Vermögensfreibetrag, wird ein Vermögensverzehr angerechnet.

Muss ich meine Liegenschaft verkaufen?

- Nein, dies sollte eigentlich nicht nötig sein. Zumal bei einem selbstbewohnten Wohneigentum ein zusätzlicher Vermögensfreibetrag berücksichtigt wird.

Kann ich neben den Ergänzungsleistungen auch noch Leistungen der Pflegefinanzierung erhalten?

- Nein. Der Kanton Schwyz hat beschlossen, dass die Ergänzungsleistungen den Leistungen der Pflegefinanzierung vorgehen. In der Berechnung der Ergänzungsleistungen werden die vollen Grund- und Pflögetaxen als Ausgaben berücksichtigt.

Wann ist meine Schenkung / Erbvorbezug verjährt?

- Die Ergänzungsleistungen kennen keine Verjährung. Auch ein Vermögensverzicht vor 20 Jahren kann unter Umständen immer noch zu einer Anrechnung eines Verzichtsvermögens in der Berechnung der Ergänzungsleistungen führen.

Sind die Ergänzungsleistungen zurückzuerstatten?

- Nein, grundsätzlich nicht. Ausser wenn sie zu Unrecht bezogen wurden. Zum Beispiel infolge einer Meldepflichtverletzung oder ähnlichem.

Wenn ich im IV-Alter bereits ein Hilfsmittel beansprucht habe, entfällt der Anspruch mit dem Eintritt ins AHV-Alter?

- Im Rahmen der Besitzstandsgarantie (Art. 4 HVA) bleibt der Anspruch erhalten, solange die massgebenden Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind.

Wie und wo muss ich den Anspruch auf ein Hilfsmittel der AHV geltend machen?

- Mit dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular. Einreichungsort ist diejenige Ausgleichskasse, von der die AHV-Rente ausbezahlt wird. Der Entscheid obliegt der IV-Stelle, wo die versicherte Person Wohnsitz begründet.

Muss man für den Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV eine Wartefrist erfüllen?

- Ja. Es gilt eine allgemeine Wartefrist von einem Jahr.

Wie verhält es sich, wenn ich bereits eine Hilflosenentschädigung beziehe und eine Verschlechterung im Gesundheitszustand eingetreten ist, die eine erhöhte Hilfsbedürftigkeit in den alltäglichen Lebensverrichtungen zur Folge hat?

- Bei einer Verschlechterung im Gesundheitszustand mit erhöhter Hilfsbedürftigkeit gilt eine Wartefrist von 3 Monaten. Es ist wichtig, dass das Erhöhungsgesuch innerhalb von 3 Monaten gestellt wird, da die allfällige Erhöhung frühestens nach der 3-monatigen Wartefrist resp. ab Revisionsgesuch erfolgt.

Was geschieht, wenn ich eine Anmeldung für eine Hilflosenentschädigung gestellt habe?

- In der Regel wird durch die Fachpersonen der IV-Stelle eine Abklärung vor Ort durchgeführt. Das Ergebnis wird in einem Bericht festgehalten und mit dem Entscheid der versicherten Person zuge stellt.

Erhalte ich die Altersrente automatisch, wenn ich das ordentliche Rentenalter erreicht habe?

- Nein, die Altersrente muss mit dem eidgenössischen Anmeldeformular für eine Altersrente geltend gemacht werden. Die Anmeldung sollte mindestens 3 Monate vor dem geplanten Rentenbeginn eingereicht werden. Ohne schriftliche Anmeldung können die Ausgleichskassen keine Leistungen berechnen und auszahlen,
 - weil sie die Adressen ihrer Versicherten nicht kennen,
 - weil der Zivilstand die Renten beeinflusst und dieser sich ändern kann,
 - weil die Versicherten den Ausgleichskassen mitteilen müssen, ob sie ihre Rente vorbezahlen oder aufschieben möchten, und
 - weil die Versicherten die Auszahlungsadresse bekannt geben müssen.

Die Anmeldeformulare sind bei den Ausgleichskassen und Zweigstellen erhältlich.

Wann entsteht der Anspruch auf eine Altersrente?

- Der Anspruch auf die Altersrente beginnt am ersten Tag des Monats, welcher der Erreichung des ordentlichen Rentenalters folgt. Er erlischt erst am Ende des Monats, in dem die rentenberechtigte Person stirbt.

ordentliches Rentenalter für Männer:	65 Jahre
ordentliches Rentenalter für Frauen:	64 Jahre

Kann eine AHV-Rente vorbezogen bzw. aufgeschoben werden?

- **Vorbezug:**
Ja, die Altersrente kann um ein oder zwei Jahre vorbezogen werden. Auch wenn eine Altersrente vorbezogen wird, müssen die AHV-Beiträge trotzdem bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters bezahlt werden.

Kürzung bei einem Vorbezug der Rente ab 2011:

1 Jahr	6,8 %
2 Jahre	13,6 %

(Frauen, Jahrgänge 1948 und jünger; Männer, Jahrgänge 1947 und jünger)

Aufschub:

Personen, die das ordentliche Rentenalter erreicht haben, können den Bezug der Rente um mindestens 1 Jahr und höchstens 5 Jahre aufschieben. Damit erhöht sich ihre Altersrente um einen monatlichen Zuschlag. Während des Aufschubes kann die Rente nach freier Wahl abgerufen werden. Die Festlegung im Voraus auf eine feste Aufschubsdauer ist demnach nicht notwendig. Mit dem Aufschub der Altersrente werden auch dazugehörige Zusatzrenten und Kinderrenten aufgeschoben.

Was bedeutet Splitting?

- Um die Altersrente von verheirateten, verwitweten oder geschiedenen Personen festzulegen, werden die Einkommen, welche die beiden Ehegatten während der Ehejahre erzielt haben, aufgeteilt und je zur Hälfte den Ehegatten gutgeschrieben. Diese Einkommensteilung wird Splitting genannt. Sie wird ausschliesslich vorgenommen,

sobald beide Ehegatten Anspruch auf eine Altersrente haben oder

wenn die Ehe aufgelöst wird oder

wenn ein Ehegatte stirbt und der andere bereits eine Rente bezieht

Was bedeutet Plafonierung?

- Die Summe der beiden Einzelrenten eines Ehepaares darf höchstens 150% der Maximalrente betragen. Wird dieser Höchstbetrag überschritten, müssen die Einzelrenten entsprechend gekürzt werden.

Stand: 02.02.2011 / AKSZ